Satzung des Verbandes Bayerischer Rassekaninchenzüchter e.V.
(Stand 14. Mai 2023)

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt die Bezeichnung **„Verband Bayerischer Rassekaninchenzüchter e.V.“,** nachstehend „Landesverband“ genannt. Er ist Mitglied des „Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.“, nachstehend „ZDRK“ genannt.

Der Landesverband ist unter der Nr. VR 10409 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bayreuth eingetragen. Verbandssitz ist Thurnau

§ 2 Gliederung des Landesverbandes

Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände, die wiederum in Kreisvereine aufgeteilt sind, deren Gebiete im Allgemeinen mit den politischen Grenzen der Stadt- und Landkreise übereinstimmen. Ein Kreisverein kann mehrere Stadt- und Landkreise umfassen. Die Grenzen der Kreisvereine werden vom Landesverband festgelegt. Kreisvereine werden nur anerkannt, wenn sie mindestens fünf Vereine umfassen, die insgesamt mindestens 100 Mitglieder nachweisen.

§ 3 Politische Orientierung

Der Landesverband ist unpolitisch. Er lehnt jegliche politische Betätigung in seiner Organisation ab.

§ 4 Zweck und Aufgabenbereich

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verbreitung der Rassekaninchenzucht als Freizeitbeschäftigung und zur Arterhaltung der Rassen. Er bezweckt auch die Wahrung der Interessen der Züchter in Bezug auf die Verwertung von Kaninchenerzeugnissen.

Um diese Ziele zu erreichen, hat sich der Landesverband folgende Aufgaben gestellt:

1) Züchterische Verbesserungen der Kaninchenbestände der Verbandsmitglieder durch Beratung und Aufklärung über Rassekaninchenzucht nach neuesten Erkenntnissen und der artgerechten Haltung im Sinne des Tierschutzgesetzes.
   Im Vordergrund stehen insbesondere die Robustheit und Gesundheit unserer Rassekaninchenstämme, um eine Langlebig- und Frohwüchsigkeit zu sichern.

2) Verbreitung des Gedankenguts der Rassekaninchenzucht durch Werbung in Wort, Schrift und Bild und insbesondere durch Veranstaltungen von Ausstellungen und Werbeschauen.

3) Zusammenarbeit und regen Meinungsaustausch unter den Vereinen und deren Mitgliedern durch Zusammenkünfte und Veröffentlichungen in der Tagespresse, in den Fachorganen und den Verbandsnachrichten.

4) Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen auf dem Gebiet der Seuchenbekämpfung und fachlicher Unterweisung der Züchter – nach dem neuesten Stand der Wissenschaft – in Form von Lehrveranstaltungen.

5) Durchführung einheitlicher Kennzeichnung der Kaninchen, Hinführung zu geordneter Zuchtbuchführung und Bewertung der Kaninchen nach dem Standard des ZDRK.

6) Förderung von Selbstverwertergruppen, Spezialclubs, Leistungszüchtern und Herdbuchzüchtern, sowie Erziehung der Jugend zur Tierpflege und Liebe, Ausbildung von Förderung der Preisrichter und ihres Nachwuchses.

6a) Der VBRK fördert die Kinder- und Jugendarbeit seiner angeschlossenen Mitgliedsvereine und organisiert eigene Initiativen und Unternehmungen der Jugendarbeit auf allen Ebenen des Verbandes (Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsebene). Dabei sind die Aktivitäten so zu organisieren, dass sie an die Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt, mitgestaltet und selbst organisiert werden können.
Zu diesem Zwecke besteht innerhalb des Verbandes eine eigene Jugendorganisation, die „Junge Tierfreunde“ im Verband Bayerischer Rasse-Kaninchenzüchter e.V.
Die Gründung und regelmäßige Tätigkeit von Jugendgruppen der Ortsvereine wird unterstützt.
Kinder und Jugendliche sollen in diesen Gruppen zur Selbstbestimmung befähigt werden, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung, zum sozialen Engagement und zur artgerechten Tierzucht angeleitet werden.“
Das nähere regelt die Jugendordnung.

7) Vertretung der Belange der Rassekaninchenzucht gegenüber Behörden, Körperschaften und Öffentlichkeit.

§ 5 Mittelverwendung

1) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

3a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3c) die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. b trifft der Verbandsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3d) Der Verbandsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Landesverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwendungsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Landesverbandes.

3e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Landesverbandes einen Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Landesverband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.s.w.

3f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

3g) Vom Verbandsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1) Ordentliches Mitglied können nur Kaninchen- bzw. Kleintierzuchtvereine rechtsfähiger oder nicht rechtfähiger Art sein. Darüber hinaus können insbesondere folgende Vereinigungen natürlicher Personen die Mitgliedschaft erwerben, wobei die jeweiligen Obleute Mitglied des Verbandsausschusses des Landesverbandes sind, was in der Landesverbands-Jahreshauptversammmlung durch Beschluss festzustellen ist.

a. Preisrichtervereinigung Bayern als Gruppe natürlicher Personen, die die Satzungen und Richtlinien des ZDRK und des Deutschen Preisrichterverbandes anerkennen.

b. Spezialclubs als Gruppe natürlicher Personen, die einem Kaninchen- bzw. Kleintierzuchtverein angehören und die sich der Züchtung einer speziellen Kaninchenrasse widmen.

c. Handarbeits- und Kreativgruppen zur Verwertung von Kaninchenerzeugnissen, nachstehend „HuK“ genannt. Die/der 1. Vorsitzende der HuK muss Mitglied eines rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Kaninchen- bzw. Kleintierzuchtvereins sein.

d. Jugendgruppen, d.h. Vereinigungen von Jugendlichen im Alter zwischen dem 4. und 18. Lebensjahr, die Mitglied eines rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Kaninchen- bzw. Kleintierzuchtvereins sind.

2) Die Mitgliedschaft der Vereine und Vereinigungen ist davon abhängig, dass sie ihren Sitz im Gebiet des Freistaates Bayern haben.

3) Der von den Mitgliedern der Preisrichtervereinigung zu wählende Vorsitzende gehört dem erweiterten Vorstand des Landesverbandes an und vertritt mit seinem Stimmrecht als „Obmann der Preisrichter“ die Belange der Preisrichtervereinigung. Dieser wird von der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes in seinem Amt lediglich bestätigt. Die Höhe des von der Preisrichtervereinigung für ihre Mitglieder an den Landesverband zu entrichtendem Jahresbeitrag wird von der Preisrichtervereinigung i. V. mit dem Vorstand des Landesverbandes festgesetzt.

4) Dem Vereinigten Spezialclub Bayern wird der Status eines Bezirksverbandes zuerkannt. Die Spezialclubs erhalten vom Landesverband keine gesonderte Kennzeichnung zugeteilt. Sie benutzen dasjenige Kennzeichen, das dem Verein zugeteilt ist, dem das jeweilige Mitglied des Spezialclubs angehört. Die Tätowierungspflicht der Mitglieder der Spezialclubs unterscheidet sich nicht von der gleichartigen Pflicht des Vereins, dem der Spezialzüchter angehört.

   Der Spezialclub, dessen Sitz in der Regel der Wohnort des Clubvorsitzenden ist, meldet sich über den zuständigen Bezirksverband beim Landesverband an. Die namentlichen Mitgliederlisten sind ebenfalls dem Landesverband zuzuleiten. Der Clubbeitrag, der an den Landesverband abzuführen ist, wird in seiner Höhe von der Landesverbandstagung festgelegt.

   Alle Clubs haben sich unmittelbar nach ihrer Gründung dem Landesverband anzuschließen. Sie verpflichten sich, die Satzungen, Richtlinien, Bestimmungen und Weisungen des Landesverbandes und des ZDRK einzuhalten.

5) Die in den Ortsvereinen bestehenden HuK sind verpflichtet, dem Landesverband jährlich die Anzahl und Namen der ihnen angehörigen Mitglieder mitzuteilen.

   Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder der HuK wird von der Landesverbandstagung festgelegt.
   Im Übrigen gelten für die HuK im Landesverband die „Satzungen der HuK und zur Verwertung von Kaninchenzüchtererzeugnissen im Zentralverband Deutscher Rasse -Kaninchenzüchter e.V.“

6) Die Mitglieder der Jugendgruppen sind im Landesverband durch den Landesverbandsjugendleiter vertreten. Dieser hat jährlich die Angehörigen der Jugendgruppen namentlich mit Geburtsdatum dem Landesverband zu melden. Hierbei hat er eine Liste sämtlicher Angehörigen von Jugendgruppen bis zu ihrem Übertritt als ordentliche (voll zahlende) Mitglieder in den Landesverband bzw. bis zu ihrem Ausscheiden zu erfassen.

Der Beitrag der Jugendgruppen, den diese an den Landesverband abzuführen haben, wird von der Landesverbandstagung festgelegt. Im Übrigen gelten die Richtlinien des ZDRK sowie die Jugendordnung der jungen Tierfreunde im VBRK.

In besonderen Fällen und auf eigenen Wunsch dürfen Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Lebensjahren schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche (vollzahlende) Mitglieder des Landesverbandes werden.

Bei späteren Ehrungen ehemaliger Angehöriger von Jugendgruppen wird die Mitgliedszeit ab dem vollendetem 4. Lebensjahr berücksichtigt, was aber voraussetzt, dass diese Jugendlichen während ihrer Zugehörigkeit zu einer Jugendgruppe des Landesverbandes züchterisch aktiv waren und ihre ununterbrochene Mitgliedschaft nachweisen können und auch Ausstellungen, insbesondere Landes-Jugendschauen, beschickt haben. Dies gilt auch für Jugendmitglieder, die in die HuK übertreten.

Im Übrigen gelten für die Angehörigen der Jugendgruppen die „Richtlinien für die Jugendarbeit im ZDRK und die hierzu vom Landesverband erlassenen besonderen „Ausführungsbestimmungen“

Das Tätowierungsrecht der Jugendgruppen wird ihnen von ihrem jeweiligen Verein verliehen. Die Kennzeichnungspflicht bezieht sich auf das Vereinskennzeichen.

7) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben, die vom Vorsitzenden des rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Vereins, der die Mitgliedschaft beantragt, unterschrieben ist. Die Spezialclubs, HuK und Jugendgruppen können ihren Beitritt nur über den Vorsitzenden desjenigen Vereins erklären, dem sie angehören.

Die Beitrittserklärung ist über den Kreis zum Bezirksverband an den Landesverband zu richten.

Der Beitrittserklärung ist eine namentliche Liste der Angehörigen des Vereins bzw. der Personenvereinigung beizufügen, deren Mitgliedschaft im Landesverband angestrebt wird. Insbesondere ist der Beitrittserklärung die Vereinssatzung beizufügen. Ist der Verein noch nicht rechtsfähig, muss mitgeteilt werden, wer erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer ist. Die Beitrittserklärung von HuK und Jugendgruppen setzt einen zustimmenden Beschluss des Vereins voraus, dem diese Gruppen angehören.

Die Aufnahme eines Vereins als Mitglied des Landesverbandes erfolgt mit der Zuteilung des Vereinskennzeichens für die von den Vereinsangehörigen gezüchteten Tiere. Das Kennzeichen bleibt Eigentum des Verbandes und darf nur nach Erfüllung aller Pflichten, insbesondere der fristgemäßen Beitragsentrichtung, verwendet werden. Die Verwendung unterschiedlicher Kennzeichen innerhalb eines Vereins ist unzulässig.

Die dem Landesverband angeschlossenen Vereine dürfen nur das Landesverbandskennzeichen „B“ tätowieren. Mehrere Vereinskennzeichen innerhalb einer Rasse eines Züchters sind nicht gestattet.

8) Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Im Einzelnen gelten die Ehrenbestimmungen und die sonstigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

9) Der Landesverbandsbeitrag, der von den Mitgliedern zu entrichten ist, ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Angehörigen des rechtsfähigen bzw. nicht rechtsfähigen Vereins bzw. dessen Spezialclubs und dessen HuK und dessen Jugendgruppe.
Die Höhe des Beitrages wird auf der Landesverbandshauptversammlung beschlossen.

§ 7 Mitgliedschaft im ZDRK

Der Landesverband ist Mitglied des „Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V." (ZDRK)

Diese Mitgliedschaft erstreckt sich nur auf den Landesverband selbst, nicht aber auf die im Landesverband zusammengeschlossenen Vereine und deren Mitglieder. Die Satzungen des ZDRK, in denen die Selbstständigkeit des Landesverbandes garantiert ist, werden vom Landesverband und somit auch von den Bezirksverbänden, den Kreisvereinen und den Ortsvereinen und deren Einzelmitgliedern anerkannt.

§ 8 Übereinstimmung der Satzungen

Die Satzungen der Vereine, Kreisvereine und Bezirksverbände dürfen nicht im Widerspruch zu den Landesverbands- und den ZDRK-Satzungen stehen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt.

1) Durch Austritt auf Grund einer Austrittserklärung, die vom Vereinsvorsitzenden über den Kreis zum Bezirksverband an den Landesverband zu richten ist.

2) Durch Vereinsauflösung
Vereinsauflösungen sind dem Landesverband bis zum 30.10.des Auflösungsjahres schriftlich anzuzeigen. Wird der Termin nicht eingehalten, müssen die Beiträge für das darauffolgende Jahr vom Verein noch bezahlt werden.

3) Durch Ausschluss:

Voraussetzung ist die Nichterfüllung von Mitgliederpflichten nach Maßgabe der vorliegenden Satzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen bzw. mangelnde Verträglichkeit einer Vereinssatzung mit der vorliegenden Verbandssatzung oder nachhaltiger Verstoß eines Vereinsvorsitzenden bzw. eines Gruppenvorsitzenden gegen Satzungen, Weisungen, Richtlinien, Beschlüsse und Interessen des ZDRK sowie des Landesverbandes und der jeweils zuständigen Bezirksverbände und Kreisverbände.

Vereinsvorsitzenden bzw. Vorsitzenden von Vereinen oder Gruppen, deren Angehörige nachhaltig ihre Pflichten verletzen, kann vom Vorstand des Landesverbandes nahegelegt werden, diese Personen aus dem jeweiligen Mitgliedsverein bzw. der jeweiligen Mitgliedsgruppe auszuschließen. Unterbleibt dies, kann entweder die Mitgliedschaft des betroffenen ganzen Vereins im Landesverband oder einzelner Angehöriger des Mitgliedsvereins durch Ausschluss aus dem Verband bzw. dem Mitgliedsverein beendet werden. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn Vereinsvorsitzende oder Gruppenleiter das verbandsschädigende Verhalten von natürlichen Personen, die einem Verein oder einer Gruppe angehören, die Mitglied im Landesverband sind, dulden. Insbesondere ist jegliches unehrenhafte, den Einzelnen oder die Gesamtheit schädigende Verhalten unzulässig.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verbandsausschusses aufgrund einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Der Beschluss, dass ein Ausschluss erfolgt ist, muss dem Betroffenen

schriftlich binnen 3 Wochen mitgeteilt werden, wobei die Gründe entweder schriftlich oder mündlich bekannt zu geben sind.

Gegen die schriftliche Mitteilung des Ausschlusses kann der Betroffene binnen zwei Wochen schriftlich Beschwerde einlegen, über die die nächste Landesverbandshauptversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte sowohl des ausgeschlossenen Vereins bzw. der ausgeschlossenen Gruppe wie auch deren jeweiligen Angehörigen. Im Falle des Ausschlusses einer natürlichen Person ruhen deren Rechte bis zur Entscheidung der Landesverbandshauptversammlung über die Beschwerde. Der Ausschluss hat die Streichung in der Mitgliederliste des Landesverbands zur Folge.

Unberührt bleiben die satzungsgemäßen Pflichten einschließlich der Beitragszahlungspflicht. Diese Pflichten enden definitiv erst mit Ablauf des Geschäftsjahres, der dem Ausschluss folgt, bzw. wenn Beschwerde eingelegt ist, mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die bestätigende Entscheidung der Landesverbandshauptversammlung stattgefunden hat.

Jeder rechtskräftige Ausschluss kann durch den Landesverbandsvorsitzenden in der Fachpresse veröffentlicht werden.

4) Durch Tod

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Alle Organe und Amtsinhaber bzw. sonstigen Funktionäre von Vereinen und Vereinigungen („Gruppen“), die dem Landesverband abgehören, haben die Weisungen der Organe des Landesverbands und des jeweiligen zuständigen Bezirksverbands und Kreisverbands zu befolgen. Sie haben dem Landesverband und seinen Organen insbesondere alle Auskünfte zu geben, die sich auf die Anzahl und die Anschriften der Personen beziehen, die dem jeweiligen Mitglied des Landesverbandes (Vereine und Vereinigungen) angehören.

Auf Weisung des Vorsitzenden des Landesverbandes sind Zuchtbücher und andere Zuchtunterlagen vorzulegen bzw. deren Einsichtnahme zu gestatten. Die finanziellen Beitragsverpflichtungen sind fristgerecht zu erfüllen. Unterbleibt die Beitragszahlung, so ruhen alle Rechte des Vereins bzw. der Personenvereinigung, die dem Landesverband angehört. Es ruhen damit auch die Rechte der Angehörigen dieser Vereine und Vereinigungen. Eine Tätowierung darf während dieser Zeit nicht erfolgen. Der Landesverband hat die Preisrichtervereinigung in diesem Fall zu informieren. Die Preisrichter dürfen dann Ausstellungstiere von Vereinen, deren Angehörige nicht zahlen bzw. von Vereinen, die die Beiträge an den Landesverband nicht abführen, nicht bewerten. Darüber hinaus ist der 1. Vorsitzende des Landesverbands berechtigt, den Vorgang in der Fachpresse zu veröffentlichen.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Rechte auf

1) volle Unterstützung und Förderung durch den Verband und den ZDRK im Rahmen der gültigen Satzungen und Richtlinien.

2) Benutzung der Einrichtungen und Teilnahme an den Veranstaltungen

3) Ausübung des Stimmrechts

§ 12 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

1) der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer.

   Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verband gemäß §26 BGB allein, der 1. Kassier und der 1. Schriftführer vertreten den Verband gemeinsam.

2) Der Verbandsausschuss; die Einberufung des Verbandsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden des Landesverbands. Dem Vorsitzenden des VBRK wird das Recht eingeräumt, zu Vorstandssitzungen weitere Personen (mit Stimmrecht) einzuladen.

3) Die Landesverbandshauptversamnmlung

4) Das Landesverbandsehrengericht

§ 13 Rechtsstellung der Organe des Landesverbandes

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsvorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jährlich ist ein Vorstandsmitglied neu zu wählen. Die Wahl geschieht in der Landesverbandsjahreshauptversammlung.

Sollte ein Mitglied des Verbandsvorstandes während seiner Amtszeit ausscheiden, ist von diesem Organ ein Ersatzmann zur kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung zu berufen, auf der für die restliche Amtsperiode ein neuer gewählt wird.

Aufgabe des Verbandsvorstandes ist die Führung der Verbandsgeschäfte. Vornehmste Aufgabe des Vorstandes, insbesondere des 1. Vorsitzenden, ist die Verwirklichung der in §4 aufgeführten Ziele. Der 1. Vorsitzende und seine Mitarbeiter haben ihr besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Einigkeit innerhalb des Verbandes zu richten und sollen um den Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedsvereinen, Mitgliedsgruppen und deren jeweiligen Angehörigen bemüht sein.

Im Einzelnen obliegen dem Vorsitzenden folgende Aufgaben:

1) Besorgung der laufenden Geschäfte.

2) Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit.

3) Einberufung der Landesverbandshauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnung sowie Einberufung des Verbandsausschusses. Der Verbandsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über anstehende Ehrungen.

4) Erstattung des Tätigkeitsberichts, der Jahresabrechung und Aufstellung des Haushalts-voranschlages für die Jahreshauptversammlung.

5) Überwachung der für die Landesverbandsausstellung erforderlichen Geschäfte, insbesondere auf finanziellem Gebiet.

6) Die Überwachung und Durchführung des Ausstellungswesens und der Organisation

Die Übertragung einzelner Aufgaben des 1. Vorsitzenden auf andere Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Verbandsausschusses ist gestattet. Der 1. Vorsitzende leitet die Landesverbandshauptversammlung sowie die Vorstands- und Ausschusssitzungen. Er führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Verbandsfunktionäre. Er hat das Recht zur Prüfung der Verbandskasse.

Er hat die Pflicht, Verbandsfunktionäre ihres Amtes zu entheben, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies beschließt. Bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, in der über die Amtsenthebung endgültig zu beschließen ist, amtiert der Stellvertreter der amtsenthobenen Person.

Dem Kassier obliegt das Kassenwesen. Er kann nicht gleichzeitig eine weitere Funktion in der Landesverbandsvorstandschaft bekleiden.
Der Kassier erhebt den Verbandsbeitrag von den Bezirksverbänden, der Preisrichtervereinigung, den HuK und Clubs und begleicht die vom 1. Vorsitzenden angewiesenen Rechnungen. Er legt vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem 1. Vorsitzenden die Abrechnung vor. Die vereinnahmten Gelder sind unverzüglich auf ein Bankkonto anzulegen. Kasse und Kassenbücher sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

Zwei Kassenrevisoren prüfen jährlich am Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbestand und die Belege und erstatten bei der Hauptversammlung ihren Bericht. Bei Mängeln in der Kasse haftet der Kassier mit seinem Vermögen.

Haben die Revisoren Zweifel an der ordnungsgemäßen Kassenführung oder lehnen sie die Entlastung des Kassiers ab, so haben sie dies zur Vermeidung eigener Haftung schriftlich darzulegen, zu begründen und dem 1. Vorsitzenden in unterschriebener Form vorzulegen. Mit der Kassenrevision werden von der Jahreshauptversammlung abwechselnd die Bezirksverbände und die Vereinigten Spezialclubs Bayern beauftragt.

Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr, soweit dieser nicht vom 1. Vorsitzenden geführt wird. Er fertigt die Niederschriften über die Landesverbandshauptversammlung, die Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen und sonstigen Zusammenkünfte. In diesen Niederschriften sind alle Beschlüsse mit ihren Abstimmungsergebnissen festzuhalten. Sie sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Dem 1. Schriftführer obliegt ferner die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verbandsausschuss besteht aus folgenden Personen:

1. und 2. Vorsitzender, 1. und 2. Kassier, 1. und 2. Schriftführer und die jeweiligen Vorsitzenden der Bezirksverbände Oberfranken, Mittelfranken, Oberbayern, Unterfranken, Niederbayern, Schwaben und Oberpfalz sowie den Obleuten der einzelnen Sparten innerhalb des Landesverbands, insbesondere:

1) Obmann der Preisrichter

2) Obmann für die Jugend

3) Obmann für Herdbuch und Angora

4) Obmann für Spezialclubs

5) Landesvorsitzende für HuK-Gruppen

6) Obmann für Schulung und Tierschutzbeauftragter

7) Obmann für Ehrennadeln

8) Betreuer der Käfiglagerhalle und Verwaltung der LVE

9) Kanin Hop-Beauftragter

10) Beauftragter für neue Medien

Nach Bedarf wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, weitere Mitarbeiter, möglichst aus den Bezirksverbänden, zur Verrichtung besonderer Aufgaben vorübergehend, d. h. bis zur nächsten Mitgliederversammlung auszuwählen.

§ 14 Aufgaben des Ausschusses

Dem Ausschuss obliegt:

1) Festsetzung der Beitragsordnung für die Benützung der Verbandseinrichtungen

2) Prüfung und Genehmigung des Voranschlags des Jahresetats und des Finanzplanes bei vom Landesverband durchgeführten Veranstaltungen

3) Prüfung des Jahresabschlusses

4) Bestellung von Arbeitsausschüssen und Wahl ihrer Mitglieder

5) Vermittlungen von Veranstaltungen, Festlegung von Schauen und Prämierungen

6) Beratung des Vorstandes und Antragsrecht für Ausschluss von der Mitgliedschaft im Landesverband (vgl. § 9 Ziffer 3)

7) Vorbereitung der Vorlagen für die Mitgliederversammlung

Der Ausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Bei Beschlüssen nach Ziffer 3 wirken der Vorsitzende und der Kassier nicht mit. Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen die Beschlüsse des Verbandsausschusses ist eine Beschwerde ausgeschlossen. Die Landesverbandshauptversammlung kann jedoch Beschlüsse des Verbandsausschusses aufheben bzw. ändern.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Landesverbandshauptversammlung ist die höchste Verbandsinstanz. Die Einberufung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden schriftlich an die Bezirksverbände sowie durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Zentralverbandes Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V. HK Hobby- und Kleintierzüchter Verlagsgesellschaft mbH und Co KG, evtl. auch durch Rundschreiben an die Vereine. Die Hauptversammlung ist jährlich in der ersten Jahreshälfte, einzuberufen. Die Tagesordnung soll von den jeweiligen Vorsitzenden der Bezirksverbände mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Stimmberechtigten ausgehändigt werden. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende.

Auf Verlangen von mindestens drei der Bezirksverbände muss der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Landesverbandshauptversammlung einberufen.

Der Ort für die jeweils folgenden Hauptversammlungen wird in der Landesverbandshauptversammlung aufgrund von Bewerbungen festgelegt.

Zugang zur Hauptversammlung haben alle Angehörigen der Mitgliedsvereine. Ein Recht zur Meinungsäußerung und Mitwirkung an Beratung und Abstimmung haben alle Delegierten.

Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme:

a) Die Angehörigen des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses, sowie die anwesenden Ehrenmitglieder.

b) Jeder Bezirksverband und der Vereinigte Spezialclub Bayern sind berechtigt, auf je 1500 Angehörige von rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Untergliederungen (Vereine, Hauptclubs),

die dem Landesverband angehören, einen Delegierten zu entsenden; Bruchteile über 750 Mitglieder berechtigen zur Entsendung eines weiteren Delegierten.
Jeder Bezirksverband und der Vereinigte Spezialclub Bayern erhalten auf 100 Mitglieder von rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Untergliederungen eine Stimme. Bruchteile über 50 Mitglieder berechtigen zu einer weiteren Stimme.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1) Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden, des 1. und des 2. Kassiers, des 1. und des 2. Schriftführers, des Obmanns für Schulung, des Obmanns für Ehrennadeln und des Betreuers der Käfiglagerhalle, sowie die Bestätigung der durch ihre Institution gewählten Leiterin bzw. Leiter.

2) Die Fassung grundsätzlicher Beschlüsse von größerer Bedeutung nach vorheriger Beratung im Ausschuss.

3) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses und der Entlastung des Kassiers und der gesamten Vorstandschaft.

4) Die Vorbescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes.

5) Die Änderung der Satzung nach vorheriger Beratung im Ausschuss.

6) Die Auflösung des Verbandes nach vorheriger Beratung im Ausschuss.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Nur ein Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Landesverbandes erfordert eine 2/3 –Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Der folgenden Mitgliederversammlung ist dies mitzuteilen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Ordnungsgemäß einberufene Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder bzw. in der Mitgliederversammlung die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§18 Verfügungsrahmen der Gremien.

Lediglich im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert
bis 5000,00 € der erste Vorsitzende allein verfügen kann.
bis 10000,00 € der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam verfügen können.
bis 25000,00 € der Gesamtvorstand mehrheitlich verfügen können.
bis 100000,00 € der Verbandsausschuss mehrheitlich verfügen kann.
Bei Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von über 100000,00 € ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 19 Jährlicher Landesverbandsbeitrag

Zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Ausgaben wird pro Mitglied ein jährlicher Landesverbandsbeitrag erhoben, dessen Höhe, auf Vorschlag des Verbandsausschusses die Landesverbandshauptversammlung festsetzt.

Dieser Beitrag ist im ersten Geschäftsvierteljahr fällig. Bei Zahlungsverzug ruhen die Rechte der säumigen Mitglieder.

§ 20 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Landesverbands entscheidet im Falle der Anrufung des Landesverbandsvorstands der Verbandsausschuss. Gegen die Entscheidung kann ein Mitglied, also ein rechtsfähiger oder nichtsrechtfähiger Verein bzw. eine Gruppe im Sinne des § 6 der vorliegenden Satzung die Landesverbandshauptversammlung anrufen.

Die Verfolgung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Angelegenheiten durch ordentliche Gerichte wird hierdurch nicht behindert.

Das Ehrengericht besteht aus:

a. dem Ehrengerichtsvorsitzenden

b. zwei Beisitzern

c. zwei Stellvertretern der Beisitzer aus verschiedenen Bezirksverbänden

Die Ehrengerichtsmitglieder dürfen nicht dem engeren Vorstand angehören

Der Vorsitzende des Landesverbandsehrengerichts sowie die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der Landesverbandshauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf jeweils vier Jahre gewählt. Im Falle der Verhinderung wird der Ehrengerichtsvorsitzende durch den an Lebensjahren älteren Beisitzer vertreten.

Das Landesverbandsehrengericht ist an die Ehrengerichtsordnung gebunden, die Satzungsbestandteil (vgl. Anhang) ist.

Die Kosten einer Ehrengerichtsverhandlung trägt grundsätzlich der Antragsteller. Nach Abschluss des Verfahrens ist die verlierende Partei der Erstschuldner. Das Ehrengericht kann einen angemessenen Kostenvorschuss vom Antragsteller verlangen.

§ 21 Schlussbestimmung

Anträge sind an den Landesverbandsvorsitzenden schriftlich in erforderlicher Anzahl einzureichen.

Diese Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Landesverbandshauptversammlung beim 1. Landesverbandsvorsitzenden eingegangen sein. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Die im Anhang festgelegte Wahl- und Geschäftsordnung sowie die Ehrengerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Verbandsauflösung

Die Auflösung des Verbandes Bayerischer Rassekaninchenzüchter e. V. kann nur durch Beschluss der Verbandshauptversammlung oder einer außerordentlichen Verbandshauptversammlung erfolgen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Im Falle einer Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Freistaat Bayern, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.“

Diese Satzung wurde am 14. Mai 2023 durch die Landesverbandshauptversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Mit dieser neuen Satzung verliert die bisherige Satzung vom 06.Mai 2018 ihre Rechtskraft.

Wahl und Geschäftsordnung

I. Wahlordnung

1) Der gegenwärtige 1. Vorsitzende eröffnet die Wahlhandlung und stellt die Anwesenheit der Vertreter fest. Er lässt aus den Reihen der stimmberechtigten Anwesenden einen Wahlvorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, wählen; diese bilden auch die Versammlungsleitung bis zum Abschluss der gesamten Wahl.

2) Der Wahlvorstand übernimmt die Durchführung der Wahl, er nimmt Wahlvorschläge aus den Reihen der Versammelten entgegen und bestimmt Anfang und Ende der Wahlhandlung.

3) Jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Wahlvorschläge zu machen und diese als Sprecher zu begründen. Der Vorgeschlagene muss anwesend sein, oder sein schriftliches Einverständnis zur Kandidatur liegt vor.

4) Die Wahl der Funktionäre erfolgt getrennt, entsprechend den auszuübenden Ämtern

5) Der Wahlvorsitzende ist verpflichtet, die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder in genügender Weise bekannt zu geben.

6) Wegen Stimmberechtigung siehe § 15 der Landesverbandssatzung.

7) Alle Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Sofern zwei oder mehr Vorschläge vorliegen, erfolgt die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlvorgang wiederholt.

8) Wahlausschuss soll Gesamtwahl leiten.

9) Nach Schluss der Wahlhandlung wird das gesamte Ergebnis durch den Wahlausschussvorsitzenden bekannt gegeben.

10) Soweit seitherige Ausschussmitglieder nicht wiedergewählt werden, übergeben diese ihr Amt an den neu gewählten. Damit erlischt für die nicht Wiedergewählten ihre bisherige innegehabte Funktion

11) Anmerkung: Diese Wahlordnung kann auch für die Bezirks- und Kreisverbände sowie für die Verbandsvereine angewendet werden.

II. Geschäftsordnung

1) Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen durch den Versammlungsleiter. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung müssen außer der Reihe erteilt werden.

2) Jedem Sprecher stehen fünf Minuten Redezeit zu. Diese kann mit Zustimmung durch den Versammlungsleiter verlängert oder verkürzt werden.

3) Wer zu einem Punkt gesprochen hat, kann zu demselben nicht Ausspracheschluss beantragen.

4) Nur Referenten erhalten zu ihrem Referat ein Schlusswort.

5) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Es muss klar ersichtlich sein, ob ein Verein oder eine Gruppe der Antragsteller ist. Zur Begründung kann der Delegierte des Antragstellers das Wort

ergreifen. Der Delegierte des Antragstellers kann die Wortmeldung einem Delegierten des Bezirksverbands übertragen.

6) Jede Aussprache ist streng sachlich zu führen. Grobe Verletzungen des Anstandsgefühls ahndet der Versammlungsleiter mit Wortentzug oder durch Erteilung einer Rüge.

7) Der Versammlungsleiter kann bei zwingenden Gründen die Versammlung unterbrechen, vertagen oder vorzeitig schließen. Im Falle wiederholter fruchtloser Erteilung einer Rüge kann der Versammlungsleiter einen Sitzungsteilnehmer des Saales verweisen, bis der jeweils streitgegenständliche Tagesordnungspunkt abgeschlossen ist, oder er wird auf Dauer von der Versammlung verwiesen.

8) Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsführung zeitweilig dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Angehörigen des Vorstandes oder des Verbandsausschusses übergeben, ohne dies besonders anzukündigen.

9) Die Wahl- und Geschäftsordnung ist in der jeweilig gültigen Fassung für alle Vereinsorgane bzw. der Sitzungen verbindlich.

10) Diese Wahl- und Geschäftsordnung ist Bestandteil der LV-Satzung vom 29. August 2021.

<u>Ehrengerichtsordnung</u>
des „Verbandes Bayerischer Rasse- Kaninchenzüchter e.V.“

§ 1 Zusammensetzung des Ehrengerichts

Das Ehrengericht besteht nach § 20 der Satzung des „Verbandes Bayerischer Rasse-Kaninchenzüchter e.V.“ aus folgenden Personen:

a. dem Ehrengerichtsvorsitzenden,

b. zwei Beisitzern,

c. zwei Stellvertretern der Beisitzer aus verschiedenen Bezirksverbänden.

Die Ehrengerichtsmitglieder dürfen nicht dem engeren Vorstand angehören

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nach Maßgabe der Wahl- und Geschäftsordnung gewählt (vgl. § 20 der Satzung)

§ 2 Berechtigung zur ehrengerichtlichen Klage

Alle Angehörigen von rechtsfähigen und nichtsrechtsfähigen Kaninchen- bzw. Kleintierzüchtervereinen sind berechtigt, über den Vorsitzendes des Vereins, dem sie angehören, das Ehrengericht anzurufen. Berechtigt sind auch Kreisvereine, Bezirksverbände, sowie Spezialclubs.

§ 3 Sachliche Voraussetzung ehrengerichtlicher Ahndung

Von jedem Angehörigen eines Verbandsmitglieds wird ein ehrenhaftes, dem Interesse und Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder wahrendes Verhalten erwartet.
Verstöße gegen diese Grundforderung, insbesondere

a) Verstöße gegen Bestimmungen des Tierschutzes
b) Manipulation an Tieren
c) Strafbare oder ehrenrührige Handlungen im Zusammenhang mit Ausstellungen
d) Betrug bei Abrechnungen gegenüber dem Verband wird im Klageweg durch das Ehrengericht geahndet.

Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche bzw. strafrechtlicher Maßnahmen sind daneben jederzeit möglich.

§ 4 Erhebung einer ehrengerichtlichen Klage

1) Die ehrengerichtliche Klage ist schriftlich in vierfacher Ausfertigung beim Landesverbandesvorsitzenden einzureichen.
2) Der Kläger selbst und der Beklagte sind mit Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung, genauer Anschrift und genauen Angaben über Zugehörigkeit zu Kaninchenzuchtvereinen namhaft zu machen.
3) Die Klage ist sachlich zu begründen. Die Sachverhalte sollen kurz und genau geschildert sein. Schriftliche Beweismittel sind vollständig beizufügen.
4) Etwaige Zeugen sind mit Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung und genauer Anschrift namhaft zu machen.

Verfahren vor dem Ehrengericht

§ 5

Der Verbandsvorsitzende übergibt die bei ihm eingegangenen ehrengerichtlichen Klagen nebst Anlagen nach Eingang des Kostenvorschusses gemäß § 17 unverzüglich dem Ehrengerichtsvorsitzenden

§ 6

Der Ehrengerichtsvorsitzende muss dem Beklagten Gelegenheit zur Äußerung zu der ehrengerichtlichen Klage geben, indem er diesem regelmäßig eine Ausfertigung der Klageschrift zur Stellungnahme übersendet.

§ 7

Erscheint eine ehrengerichtliche Klage unbegründet, kann das Ehrengericht die Rücknahme der Klage empfehlen.

§ 8

Wird dem Beklagten eine schwerwiegende strafbare Handlung zur Last gelegt, kann der Vorsitzende des Ehrengerichts dem Kläger aufgeben, bei den ordentlichen Behörden ein Strafverfahren einzuleiten. Das Ehrengerichtsverfahren kann bis zum Abschluss des ordentlichen Strafverfahrens ausgesetzt werden.

§ 9

Den Verlauf des Verfahrens bestimmt der Ehrengerichtsvorsitzende, nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen. Über eingegangene Klagen und die Voruntersuchungen hat er seine Beisitzer zu informieren. Die Beisitzer können vom Vorsitzenden mit der Durchführung von notwendigen Erhebungen betraut werden.

§ 10

Der Vorsitzende des Ehrengerichts soll durch mündliche oder schriftliche Erörterungen der ehrengerichtlichen Klage mit den Parteien und durch mündliche oder schriftliche Anhörung etwaiger Zeugen den Sachverhalt klären. Wenn der Streitfall dazu geeignet ist, soll er eine gütliche Einigung zwischen den Parteien anstreben. Das Ergebnis der Einigung muss schriftlich niedergelegt werden.

§ 11

Kläger und Beklagte haben das Recht, mündlich gehört zu werden. Zu den Sitzungen sind sie mit einwöchiger Frist durch Einschreiben mit Rückschein zu laden.
Wünschen Kläger und Beklagte eine mündliche Anhörung, so ist dies dem Ehrengericht schriftlich mitzuteilen. Kläger und Beklagte haben auch das Recht, dem Ehrengericht eine schriftliche Anhörung zuzusenden.
Zeugen können in der Regel schriftlich angehört werden, soweit nicht eine mündliche Anhörung erforderlich ist.

§ 12

Wird ein Mitglied des Landesverbandsehrengerichts wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet darüber der engere Landesverbandsvorstand durch Beschluss.

Ein Ehrengerichtsmitglied kann auch von sich aus die Mitwirkung an einem Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. An seine Stelle tritt dann ein Beisitzerstellvertreter aus einem anderen Bezirk. Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ehrengerichts den Vorsitz.

Urteil des Ehrengerichts

§ 13

Das Ehrengericht fällt nach erfolgter Beweisaufnahme mit Stimmenmehrheit das Urteil auf:

1) Abweisung der ehrengerichtlichen Klage, falls die dem Beklagten zur Last gelegten Verfehlungen unwahr, nicht nachweisbar, oder nicht begründet sind;
2) Verwarnung des Beklagten, falls eine Verfehlung festgestellt wurde, die Schuld des Beklagten jedoch gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind;
3) Schausperre von 1 bis 3 Jahren bei allen nationalen Schauen oder Schauen im Gebiet der EE (Europäischer Verband für Geflügel, Tauben- und Kaninchenzucht), bei unerlaubten Handlungen nach der nationalen AAB oder den Bestimmungen der EE oder bei sonstigen groben Verstößen nach den Schaubestimmungen. Die Schausperre wird nach Rechtskraft des Urteils in den verbandsinternen Rundschreiben veröffentlicht um die Ausstellungsleitungen davon in Kenntnis zu setzen;
   Als unerlaubte Handlungen nach § 29 AAB sind u. a. anzusehen und zu ahnden;

   a) alle Kennzeichnungsarten, die nicht den Bestimmungen des ZDRK oder der EE entsprechen,
   b) jede offensichtliche Täuschung und bewusste Beeinflussung von Preisrichtern oder Ausstellungsleitungen.
   c) Färben von Zeichnungsmerkmalen und Krallen, Aufkleben von Haarteilen oder Fellstücken an Kahlstellen, Beschneiden von Zeichnungsmerkmalen, bewusst falsche Angaben bei der Anmeldung von Tieren bzw. Erzeugnissen
   d) Ausstellungsleiter und Preisrichter, die von einer unerlaubten Handlung Kenntnis erlangen und dies nicht berichten, können mit einer Geldbuße von 100,00 € belangt werden.

   Mitglieder die gegen eine erlassene Ausstellungssperre verstoßen, können aus dem VBRK auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

   Bei Verstößen nach Schaubestimmungen die von Ausstellungsleitungen erlassen wurden, kann in leichten Fällen eine Abmahnung, bei mittelschweren Fällen eine Geldbuße von 50,00 € und bei schweren Fällen eine Geldbuße von 100,00 € verhängt werden.
   Wurde bei einem Aussteller bereits eine Abmahnung ausgesprochen, so ist bei einem Wiederholungsfall von einem schweren Fall auszugehen.

4) Untersagung jeder Tätigkeit im Verein, Kreis-, Bezirks- oder Verbandsvorstand oder in mehreren dieser Gremien auf Zeit oder Lebenszeit.
5) Ausschluss des Beklagten auf Zeit, falls die Persönlichkeit nach freier Überzeugung des Ehrengerichtes Aussicht auf Besserung bietet.
6) Ausschluss des Beklagten auf Lebenszeit. Eine Verurteilung nach § 13, Ziffer 4, 5 und 6 setzt Verfehlungen des Beklagten von erheblicher Bedeutung voraus.
7) Das Ehrengericht kann Geldbußen und zwar:
   a) bei allen leichten Verfehlungen 50,00 €,
   b) bei allen schweren Verfehlungen 100,00 €
   Die Geldbußen sind nach Rechtskraft des Urteiles auf ein Konto des Landesverbandes einzuzahlen und werden zu Gunsten der nächsten Landesverbandsschau verwendet. Veröffentlichung erfolgt im Ehrenpreiskatalog ohne Namensnennung als Geldbuße.
8) Bei Nichtzahlung der Geldbuße wird diese gerichtlich durch Mahnbescheid eingefordert.

§ 14

Der Ehrengerichtsvorsitzende hat die Entscheidung des Gerichts in vierfacher Fertigung nebst Anschlussakten unverzüglich dem Vorsitzenden des Landesverbandes zu übersenden.

Die Entscheidung enthält:

1) Die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Beruf und Parteistellung im Verfahren;
2) Die Aufzeichnung des Gerichts (Vorsitzender und Beisitzer, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben);
3) Eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grund des Vortrages der Parteien und Hervorhebung der gestellten Anträge (Tatbestand);
4) Die Entscheidungsgründe;
5) Die Entscheidungsformel;
6) Die Kostenentscheidung.

§ 15

Der Landesverbandsvorsitzende stellt den Parteien je eine Ausfertigung der Entscheidung mit Rechtsmittelbelehrung gemäß § 16 durch Einschreiben mit Rückschein zu.

***§ 16* Berufung**

Gegen das Urteil des Ehrengerichts kann der Verurteilte innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils Einspruch beim Landesverbandsvorsitzenden erheben.

Die endgültige Entscheidung trifft dann der Landesverbandsausschuss. Legt der Verurteilte Berufung ein, so ruht dessen Tätigkeit so lange, bis die endgültige Entscheidung getroffen worden ist. Wird keine Berufung eingelegt, tritt das Urteil am 20. Tag nach der Zustellung in Kraft.

Kosten des Ehrengerichtsverfahrens

§ 17

Mit Erhebung einer ehrengerichtlichen Klage ist vom Kläger ein Kostenvorschuss von 200,00 € an die Verbandskasse zu entrichten.

Sollte die beklagte Partei unterliegen, wird dem Kläger dieser Vorschuss, nach Eingang der Kosten von der unterliegenden Partei, zurückerstattet.

§ 18

Die Gesamtkosten des ehrengerichtlichen Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Kosten sind binnen einer Woche nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils an die Verbandskasse zu entrichten. Säumige Beträge können gerichtlich eingeklagt werden.

§ 19

Wird die ehrengerichtliche Klage wegen Mangel an Beweisen abgewiesen, hat der Kläger sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen.

§ 20

Wird auf beidseitige Schuld entschieden, oder erfolgt ein Vergleich, wird auf Kostenteilung entschieden nach den Schuldanteilen.

Diese Ehrengerichtsordnung wurde am 15.01.2005 durch den LV-Ausschuss aufgestellt und tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die LV-Tagung in Kraft. Sie ersetzt die Ehrengerichtsordnung vom 16.05.1987 und ist Bestandteil der LV-Satzung vom 29.August 2021

1. Verbandsvorsitzender